

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 9. April 2010

KR-Nr. 86a/2008

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 86/2008
von Claudio Schmid betreffend Lastenausgleich für
die Stadt Zürich, Finanzausgleichsgesetz § 35 a–e**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 9. April 2010,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 86/2008 von Claudio
Schmid wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. April 2010

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Katharina Kull-Benz

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Martin Farner, Oberstammheim; Benedikt Gschwind, Zürich; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzi-
kon; Heinz Jauch, Dübendorf; Dieter Kläy, Winterthur; Heinz Kyburz, Oetwil
a. S.; Ernst Meyer, Andelfingen; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans-Heinrich
Raths, Pfäffikon; Jorge Serra, Winterthur; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekre-
tärin: Jacqueline Wegmann.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 3. März 2008 reichten Claudio Schmid, Hans Heinrich Rathes und Bruno Walliser eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) wird wie folgt geändert:

II. Lastenausgleich für die Stadt Zürich

Allgemeines § 35 a. An die Sonderlasten der Stadt Zürich in den Bereichen der Polizei und der Kultur werden jährlich pauschale Beiträge ausgerichtet.

Polizeibereich § 35 b. ¹ Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Ortspolizei einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der massgebliche Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 200% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der massgebliche Nettoaufwand ist die Summe von Staats- und Gemeindeaufwand.

² Im Gemeindeaufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Ansätze des Staates für gleichartige Aufwendungen nicht überschreiten. Aufwendungen für polizeiliche Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, insbesondere der Kriminal- und Seepolizei, werden nicht berücksichtigt. Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres.

³ Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

Kulturbereich § 35 c. ¹ Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Kultur einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 300% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitute, für welche die Beiträge ausgerichtet werden. Die Beitragsleistung wird mit Auflagen verbunden.

² Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres. Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

§ 35 d wird aufgehoben.

Sozialhilfe

§ 35 e. Weist der Voranschlagsentwurf Ausgaben oder den Verzicht auf Einnahmen auf, welche den Grundsätzen einer ordnungsgemässen und plangemässen Haushaltsführung widersprechen, setzt die zuständige Direktion Frist zur Behebung der Mängel. Sie kann die Beiträge bis zur Erfüllung allfälliger Auflagen zurückbehalten. Werden die Mängel nicht behoben, kürzt sie die Beiträge entsprechend.

Kürzung,
Sistierung

Am 2. Februar 2009 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 60 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden an den Regierungsrat

Unsere Kommission beantragt, die parlamentarische Initiative von Claudio Schmid formell abzulehnen, weil sie aufgrund der Vorlage 4582, Finanzausgleichsgesetz, in zweifacher Hinsicht obsolet geworden ist.

Die Vorlage 4582 sieht einen Systemwechsel vor, indem die heutigen Staatsbeiträge an die Stadt Zürich im Rahmen des Lastenausgleichs für die Bereiche Polizei, Kultur und Soziales durch einen neuen Zentrumslastenausgleich ersetzt werden sollen. Das bestehende Gesetz soll zugunsten eines neuen Finanzausgleichsgesetzes aufgehoben werden. Somit ist aus unserer Sicht das Anliegen der parlamentarischen Initiative Schmid, den Staatsbeitrag an die Stadt Zürich für die Sozialhilfe zu streichen, einerseits inhaltlich im Rahmen der Vorlage 4582 zu beraten und andererseits müsste es formal in den Bestimmungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes Niederschlag finden, indem der vorgesehene, betragsmässig definierte Zentrumslastenausgleich gekürzt werden müsste.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die §§ 35a bis e des geltenden Finanzausgleichsgesetzes vom 11. September 1966 (FAG; LS 132.1) regeln den Lastenausgleich an die Stadt Zürich für die Bereiche Polizei, Kultur und Sozialhilfe. Die Beiträge an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe nach § 35d FAG hatte der Kantonsrat mit Beschluss vom 8. September 2003 bis zum 31. Dezember 2008 befristet (Art. II Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 7. Februar 1999).

In der Folge verlängerte der Kantonsrat mit Beschluss vom 14. September 2009 den Lastenausgleich im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe. Nach Art. II Abs. 2 Übergangsbestimmungen werden diese Beiträge bis zur Ablösung des geltenden Gesetzes durch ein neues Finanzausgleichsgesetz ausgerichtet.

Die parlamentarische Initiative verlangt die Aufhebung von § 35d FAG. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, der Lastenausgleich im Bereich Sozialhilfe sei nicht mehr gerechtfertigt, weil die Stadt Zürich hier im Vergleich zu den übrigen Gemeinden des Kantons keine übermässigen Sonderlasten mehr trage.

Ihre Kommission erachtet die formal gesonderte Behandlung des Anliegens der parlamentarischen Initiative in zweifacher Hinsicht als hinfällig. Die Regelungsmaterie sei inhaltlich Bestandteil des Finanzausgleichsgesetzes, weil mit ihr der vorgegebene, betragsmässig definierte Zentrumslastenausgleich gekürzt werden müsste. Das Finanzausgleichsgesetz befinde sich zurzeit aber in Revision, weshalb das fragliche Anliegen im Rahmen der Beratung der entsprechenden Vorlage 4582 behandelt werden müsste.

Mit der Vorlage 4582 stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag, ein vollständig neues Finanzausgleichssystem zu schaffen. Darin ist die in §§ 35a bis d FAG geregelte Aufteilung der Sonderlasten in die Bereiche Kultur, Soziales und Polizei nicht mehr enthalten, da die Zentrumslasten in § 28 Abs. 1 nFAG pauschal, d. h. umfassend und ohne detaillierte Bemessung, ausgeglichen werden. Berechtigt ist neben der Stadt Zürich neu auch die Stadt Winterthur (§ 30 nFAG).

Nach § 29 Abs. 1 nFAG soll der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Zürich 432,9 Mio. Franken betragen. Berücksichtigt werden dabei neu insbesondere 310,3 Mio. Franken für die bisher nicht erfolgte Steuerkraftabschöpfung (Leistungsfähigkeit der Stadt Zürich). Ebenfalls enthalten ist darin ein Lastenausgleich im Bereich der Sozialhilfe von 27,7 Mio. Franken (vgl. Vorlage 4582, S.71).

Mit der im revidierten FAG vorgeschlagenen Regelung zum Zentrumslastenausgleich werden damit neu sowohl die Leistungsfähigkeit der Stadt Zürich (und der Stadt Winterthur) als auch deren Sonderlasten im Sozialbereich berücksichtigt.

Die Ausführungen zeigen, dass der vom Anliegen der parlamentarischen Initiative betroffene Gegenstand zur Regelungsmaterie des revidierten FAG gehört. Zwar behandelte Ihre Kommission zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative die Vorlage 4582 noch nicht (vgl. § 25 Abs. 2 Kantonsratsgesetz). Dennoch bezieht sie sich auf einen Gegenstand, den der Kantonsrat mittlerweile aufgrund einer Vorlage des Regierungsrates behandelt.

Wir unterstützen daher den Vorschlag Ihrer Kommission, dem Kantonsrat zu beantragen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 86/2008 abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

In Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates und in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat beantragen wir unter Verweis auf die Vorlage 4582 die Ablehnung dieser parlamentarischen Initiative.